

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen, folgendem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes gegen die Feinde der Demokratie

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gewalt den auf dem Grundgesetz beruhenden Zustand der Bundesrepublik Deutschland oder den verfassungsgemäßen Zustand eines ihrer Länder angreift, wird mit Zuchthaus auf Lebenszeit bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft ein Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, das, um diesen Zustand zu ändern, unter Bruch des Grundgesetzes oder einer Landesverfassung die Rechte des Volkes, einer gesetzgebenden Körperschaft oder eines Verfassungsgerichts angreift.

(3) Hat der Angriff keine ernste Gefahr verursacht, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen.

(4) Die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Angriff, seine Vorbereitung, insbesondere die Verabredung dazu, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 2

Wer es unternimmt, einen Teil des Bundesgebiets, in dem das Grundgesetz bereits gilt, von der Bundesrepublik Deutschland zu trennen, oder die Gliederung des Bundesgebiets in Länder auf andere Weise, als es das Grundgesetz zuläßt, zu verändern, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 3

(1) Wer trotz glaubhafter Kenntnis einer nach § 1 oder § 2 dieses Gesetzes strafbaren Handlung es unterläßt, zur rechten Zeit Anzeige zu erstatten oder seine Amtspflicht zu erfüllen, wird mit Zuchthaus oder bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Eine gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht bleibt unberührt.

(3) Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister werden nicht bestraft, wenn sie eine Anzeige unterlassen.

§ 4

Wer im öffentlichen Dienst durch ein pflichtwidriges Tun oder Lassen absichtlich das Grundgesetz oder die Verfassung eines Landes verletzt, wird wegen Verfassungsbruchs mit Zuchthaus bestraft. Bei mildernden Umständen ist auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

§ 5

(1) Wer sich an einer Verbindung beteiligt oder sie fördert, die darauf ausgeht, aus Feindschaft gegen die Demokratie die Freiheit der anderen anzugreifen, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft, wenn sich der Angriff richtet

1. gegen das Recht des Volkes, durch regelmäßig wiederkehrende, allgemeine, geheime und freie Wahlen die gesetzgebenden Körperschaften und mittelbar oder unmittelbar auch die Mitglieder der Regierungen zu bestimmen,
2. gegen die in den Artikeln 3, 4 und 5 des Grundgesetzes gewährleisteten Rechte.

(2) Gegen Anstifter, Rädelsführer und Gewalttäter ist auf Zuchthaus zu erkennen.

§ 6

Wer durch einen Anschlag Zerstörungen an einem öffentlichen Gebäude bewirkt, um in der Bevölkerung Angst und Schrecken zu verbreiten, oder wer Einrichtungen, die der öffentlichen Versorgung, der politischen Presse oder einer politischen Partei dienen, aus Feindschaft gegen die Demokratie beschädigt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 7

Wer unter Mißbrauch eines dienstlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses einen andern bestimmt, gegen seinen ausdrücklich erklärten Willen einer politischen Partei beizutreten oder fernzubleiben, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 8

(1) Wer die Achtung vor den Bundesfarben, den Landesfarben sowie den gesetzlichen Zeichen der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes verletzt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Ist die Tat öffentlich oder gewaltsam begangen oder eine üble Schmähung, so kann auf Zuchthaus erkannt werden.

§ 9

(1) Wer öffentlich eine durch ihre Rasse, ihren Glauben oder ihre Weltanschauung gebildete Gruppe von Menschen in Deutschland als solche oder in einem ihr angehörigen Einzelnen durch Verletzung der Menschenwürde oder der Menschenrechte angreift, wird wegen Bruch des Rechtsfriedens mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. Gleiches gilt, wenn sich die Handlung gegen Bräuche der Gruppe oder gegen Sachen, die ihren Bräuchen dienen, richtet.

(2) Wird die Handlung unter Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen oder Sachen begangen oder wird zugleich zu Gewalttaten aufgefordert oder hat die Handlung für einen Verletzten eine unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben zur Folge, so ist auf Zuchthaus zu erkennen.

§ 10

(1) Wer durch eine Äußerung die Achtung vor den Menschen verletzt, die infolge ihres Widerstandes oder wegen ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft den Tod erlitten, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer durch eine Äußerung die Verwerflichkeit des Völkermords oder der Rassenverfolgung leugnet oder in Zweifel zieht.

§ 11

(1) Wer die Ehre eines anderen verletzt, ist zum Widerruf verpflichtet und schuldet eine angemessene Geldleistung auch zum Ausgleich des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist. Der Anspruch auf Widerruf setzt keine Wiederholungsgefahr voraus und wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Verpflichtete in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat.

(2) In einem Strafverfahren wegen übler Nachrede (§ 186 StGB.) oder Verleumdung (§ 187 StGB.) hat das Gericht auf Antrag des Verletzten im Urteilsspruch eine Feststellung über die Unwahrheit der Behauptung zu treffen.

(3) Steht der durch eine üble Nachrede Verletzte im öffentlichen Leben und ist die öffentlich behauptete oder verbreitete angebliche Tatsache geeignet, den Verletzten des Vertrauens unwürdig erscheinen zu lassen, dessen er für sein öffentliches Wirken bedarf, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten, wenn der Täter sich nicht erweislich im entschuldbar guten Glauben an die Wahrheit der Äußerung befunden hat.

(4) Steht der durch eine Verleumdung Verletzte im öffentlichen Leben und ist die öffentlich behauptete oder verbreitete angebliche Tatsache geeignet, den Verletzten des Vertrauens unwürdig erscheinen zu lassen, dessen er für sein öffentliches Wirken bedarf, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahre.

(5) Hat eine Person, über die durch eine öffentliche Nachrichtenverbreitung eine ihre Ehre verletzende angebliche Tatsache behauptet worden ist, ein berechtigtes Interesse daran, alsbald sich dazu zu erklären, so kann das Gericht dem für die Nachricht Verantwortlichen aufgeben, auch die Erklärung des Verletzten zu veröffentlichen. Das Gericht entscheidet darüber, in welcher Frist, mit welchem Umfang und Inhalt die Veröffentlichung zu bewirken ist. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Erlaß einer einstweiligen Verfügung sinngemäß Anwendung.

§ 12

(1) Wer öffentlich oder geheim für die Anwendung bewaffneter Gewalt gegen andere Völker eintritt oder wer Pläne entwirft, sich an einer Verbindung beteiligt oder Maßnahmen trifft, die vom Bundestag nicht gebilligt sind und einen Krieg vorbereiten sollen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ohne eine gesetzlich zulässige Genehmigung der Bundesregierung zur Kriegsführung geeignete Waffen entwickelt, herstellt, befördert oder in den Verkehr bringt, oder wer ein Waffen- oder Munitionslager in Eigentum oder Gewahrsam hat oder trotz Kenntnis von dem Bestehen eines solchen Lagers es unterläßt, zur rechten Zeit Anzeige zu erstatten. Die Bestimmungen in § 3 Absatz 2 und 3 finden Anwendung.

(3) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einen anderen zum Kriegsdienst zu zwingen.

(4) Wer öffentlich die künftige Verweigerung des Kriegsdienstes verächtlich macht, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 13

Wer mittels seiner wirtschaftlichen Machtstellung oder seines Vermögens planmäßig Handlungen fördert, die nach diesem Gesetz strafbar sind, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 14

Wird eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung durch die Presse begangen, so kann das Gericht das weitere Erscheinen dieses Presseerzeugnisses auf Zeit oder Dauer verbieten, wenn durch die Tat eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt wurde und die Gefahr besteht, daß weitere nach diesem Gesetz strafbare Handlungen begangen werden.

§ 15

(1) Neben Zuchthausstrafe ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit oder Dauer zu erkennen.

(2) Neben einer Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bis zu einer Dauer von fünf Jahren erkannt werden.

(3) Neben jeder nach diesem Gesetz erkannten Freiheitsstrafe ist Geldstrafe in unbegrenzter Höhe, neben Zuchthausstrafe Einziehung des Vermögens zulässig.

§ 16

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes schließen die Anwendung eines anderen Gesetzes, das eine höhere Strafe androht, nicht aus.

(2) Während der Geltung dieses Gesetzes ist Artikel 143 des Grundgesetzes nicht anwendbar.

§ 17

Für Anklagen wegen einer Handlung, die nach § 1, § 2 oder § 12 Absatz 1 bis 3 dieses Gesetzes strafbar ist, ist das Schwurgericht zuständig.

B o n n, den 15. Februar 1950

Ollenhauer und Fraktion